

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über
die Entwürfe

zur Teilrevision

**der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen
der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und
der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung
von ausländischen Personen**

im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2	Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungs-verfahren	4
3.	Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)	6
4.	Stellungnahmen und Vorschläge.....	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen	9
4.3	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen	11
4.4	Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen.....	13

1. Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2003 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu den Entwürfen der Teilrevision der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen (VVWA) ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses hat vom 8. Dezember 2003 bis am 8. Februar 2004 statt gefunden.

Gesamthaft gingen 66 Stellungnahmen ein. Zur Vorlage haben sich alle Kantone ausser TI sowie die SVP, FDP, SP, CVP und die GPS geäußert. Umfangreiche Stellungnahmen gingen auch von den Hilfswerken ein.

Anlass für die Revisionsvorschläge ist das Entlastungsprogramm 2003. Dieses soll im Asylbereich Personen betreffen, deren Asylgesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sich im Asylverfahren missbräuchlich verhalten. Auf diese Asylgesuche wird – wie bisher – nicht eingetreten. Die betroffenen Personen gelten ab Rechtskraft des Nichteintretensentscheides als ausländische Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Sie haben die Schweiz unverzüglich und selbständig zu verlassen. Neu gilt der Bund den Kantonen ab Rechtskraft des Nichteintretensentscheides keine Sozialhilfekosten mehr ab. Diese Massnahme führt nicht nur zu den angestrebten Minderausgaben (insgesamt 137 Millionen Franken in den Jahren 2004 bis 2006), sondern erhöht auch die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Asylsystems, wenn die beschränkten Mittel nur für die Unterstützung von Personen eingesetzt werden, die wirklich Schutz benötigen. Zudem dürfte der Ausschluss dieser Personen aus den Sozialhilfestrukturen des Asylbereichs eine Verminderung der Attraktivität der Schweiz als Zielland für Asylsuchende bewirken.

Dieser Systemwechsel im Asylbereich wird von einigen Kantonen und Verbänden mit Vorbehalten im Grundsatz begrüßt, von den restlichen Kantonen, den sozialen Partnern sowie den stellungnehmenden Städten jedoch abgelehnt. Vorbehaltlos zustimmend äusserten sich lediglich zwei Parteien und einzelne Verbände.

Zu allen drei Verordnungen gingen umfangreiche Stellungnahmen mit konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen ein.

Die Änderungen der **Asylverordnung 1** stiessen mehrheitlich auf Zustimmung. Jedoch wurde für die vom Systemwechsel betroffenen Personen insbesondere eine amtliche Rechtsvertretung, der Zugang zu einer Rechtsberatung, zu Ärzten und zu einer Rückkehrberatung gefordert. Weiter wurden Bestimmungen über besonders verletzte Personen, über eine Informationspflicht des Bundes hinsichtlich des Zugangs und der Antragsmöglichkeit für Nothilfe sowie die Einführung einer Überbrückungshilfe verlangt. Mit Letzterer soll den betroffenen Personen mit einem kleinen finanziellen und materiellen Beitrag für zwei Tage geholfen werden.

Die Änderungen in der **Asylverordnung 2** wurden mehrheitlich kritisiert. Als zu kurz abgelehnt wurde insbesondere die 6-Tagefrist, während welcher noch über die Rechtskraft hinaus die ordentlichen Sozialhilfepauschalen bezahlt werden. Auch für die Übergangsfrist der Kostenübernahme von neun Monaten wurde eine Verlängerung bzw. eine Differenzierung gefordert.

Die Änderungen der **Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen** wurden ausführlich und in unterschiedlicher Weise kommentiert. Schwerpunkte der Kritik bildeten hier insbesondere die Forderung nach einer Änderung des Verteilschlüssels der Nothilfeentschädigung (Zuständigkeit für Vollzug und Ausrichtung der Nothilfe im selben Kanton), der als zu tief angesehene Pauschalbetrag der Nothilfeentschädigung, die Voraussetzung des polizeilich begleiteten Vollzugs für den Erhalt der Vollzugsentschädigung sowie die Befristung der Vollzugsentschädigung auf neun Monate. Das Monitoring wurde grundsätzlich begrüsst.

2 Verzeichnis der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren

Kantone

Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Conseil d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.	AR
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.	AI
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht (07.01.04)	BGer
Schweizerische Asylrekurskommission	ARK

Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Grüne Partei der Schweiz	GPS

Bundesstellen

Beschwerdedienst EJPD	BD
Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter	EDSB
Grenzwachtkorps	GWK

Diverse Vernehmlasser

Stadt Zürich, Stadtrat	ZS
Stadt Lausanne	LS
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Schweizerischer Städteverband	SSV
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren	SODK
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	SKOS
Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen	KKAK
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Schweizerisches Rotes Kreuz	SRK
Caritas Schweiz	CAR
Solidarité sans frontières	SSF
Schweizerische Bischofskonferenz	SBK
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	SEK
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Centre patronal	CP
Fédération des entreprises romandes	FER
Union suisse des arts et métiers	USAM
economiesuisse	es
Association contre l'exclusion	ACE
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
santésuisse	ss
Kantonale Arbeitsgruppe BE	AGBE
Schweiz. Landfrauenverband	SLFV
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
Schweizerische Nationalkommission	SNK
Identität Schweiz	IS

3. Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)

ACE	Association contre l'exclusion
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AGBE	Kantonale Arbeitsgruppe Bern
AI	Landamman+Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.
ARK	Schweizerische Asylrekurskommission
BD	Beschwerdedienst EJPD
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CAR	Caritas Schweiz
CP	Centre patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EDK	Schweizerische Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren
EDSB	Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
es	economiesuisse
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des entreprises romandes
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Regierung des Kantons Graubünden
GWK	Grenzwachtkorps
IS	Identität Schweiz
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LS	Stadt Lausanne
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SNK	Schweizerische Nationalkommission
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SLFV	Schweiz. Landfrauenverband

SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
ss	santésuisse
SSF	Solidarité sans frontières
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino
USAM	Union suisse des arts et métiers
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'Etat du Canton de Vaud
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VS	Conseil d'Etat du Canton du Valais
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
ZS	Stadt Zürich, Stadtrat

4. Stellungnahmen und Vorschläge

4.1 Allgemeines

Grundhaltung zum System EP03

Zustimmend zum System EP03	Im Grundsatz zustimmend, aber mit Vorbehalten	Ablehnend zum System EP03
CVP, FDP	AG, BS, GL, LU, OW, NW, TG, TI, VD, VS, ZG	AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, NE, SG, SH, SO, SZ, UR, ZH
CP, FER, SLFV, USAM EDSB (zu Monitoring), GWK	SVP es, IS, SBK, SEK, SGV, SNK, SODK, ss, SSV	SP, GPS ACE, CAR, DJS, LS, SFH, SGB, SKOS, SRK, SSF, VKM, ZS

Allgemeine Kritikpunkte zum System EP03

Zahlreiche Kantone begründeten ihre ablehnende Haltung zum EP03 damit, dass dieser Systemwechsel zu einer *Verlagerung von Aufgaben und Kosten vom Bund auf die Kantone und Gemeinden* mit sich bringen wird und zusätzliche Vollzugsschwierigkeiten entstünden. Im Vordergrund der angebrachten Kritik stand zudem die Befürchtung, dass der Systemwechsel zu einer Zunahme der *Kleinkriminalität*, der *Schwarzarbeit* sowie des *Drogenhandels* führt. Ferner wird grundsätzlich die *Zunahme von illegal anwesenden Personen* erwartet.

Darüber hinaus wurde kritisiert, dass das Inkrafttreten zu früh angesetzt sei, dass vor allem die grossen Agglomerationen belastet würden oder dass der Aufbau von Parallelstrukturen für die Ausrichtung von Nothilfe im Widerspruch zum System des EP03 stehe.

Anregungen und Problemlösungsvorschläge

Aufgrund der mehrheitlichen negativen Grundhaltung gegenüber dem EP03 wurden verschiedene Anregungen und Problemlösungsvorschläge geäussert. So wurden unter anderem Bestimmungen zum Schutze von besonders verletzlichen Personen, eine einheitliche nationale Organisation der Nothilfe oder Massnahmen zur Verbesserung und Sicherstellung des Rechtsschutzes von Asylsuchenden verlangt. Die SFH forderte zahlreiche weitere Modifikationen zum Schutze der Asylsuchenden, wie etwa die Gewährleistung des Zugangs zu einer Rechtsvertretung / -beratung, Überbrückungshilfe, Zugang zu medizinischer Versorgung und Rückkehrhilfe.

4.2 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen

Art.	Abs./Bst.	Vernehmlasser	Bemerkungen und Änderungsvorschläge
16	Abs. 1	GPS, SFH, SGB, SRK, SSF	Ergänzen durch die Formulierung: „Die Behörden informieren die Asyl suchende Person über die geplanten, Verfahrensschritte im Voraus.“
		SBK	Zu offene Formulierung: restriktive Auslegung könnte den Rechtsschutz der Asylsuchenden unverhältnismässig einschränken.
	Abs. 2	BL, FR, GE, GR, JU, LU, OW, SG, SZ, VD, VS, ZH IS, SKOS, SODK, SVP, ZS	Zustimmend <ul style="list-style-type: none"> • Nichteintretensentscheide sind grundsätzlich in der Empfangsstelle zu fällen und dort haben die Betroffenen sich bis zur Rechtskraft aufzuhalten (IS, SVP). • Leistungsziel: Aufenthalt in der Empfangsstelle dauert bis zur Rechtskraft des Nichteintretensentscheid (SODK). • Aufenthaltsdauer kann höher angesetzt werden (LU, SZ, ZH) • Eine Kantonszuweisung hat nur zu erfolgen, wenn definitiv kein Nichteintretensentscheid gefällt werden kann. Bis dann haben sich die Asylsuchenden in den Empfangsstellen aufzuhalten (SG). • Kapazitäten in den Empfangsstellen sind zu verdoppeln (GR, LU, SZ, ZH).
		NE, VD CAR, FMH, GPS, SEK, SFH, SGB, SP SRK, SSF	Rechtsstellung der betroffenen Personen muss gestärkt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur Rechtsberatung und Rechtsvertretung regeln (NE, VD, SP, CAR, SEK, SGB) • Zugang zu Ärztinnen und Ärzten regeln (CAR, FMH, GPS, SFH, SSF) • Zugang zu Rückkehrberatung regeln (CAR, GPS, SFH, SSF) • Formulierung als Abs. 3 neu (SRK): „Der freie Zugang zu Rechtsvertretung, Rückkehrberatung und medizinischer Versorgung am Ort der Empfangsstelle, aber auch ausserhalb dieser, ist nach vorgängiger Absprache jederzeit gewährleistet.“

		CAR, SFH, SGB, SP, SRK	30 Tage Aufenthalt in der Empfangsstelle soll die <i>Maximaldauer</i> sein. Nach 30 Tagen hat eine Zuweisung zu erfolgen.
		AI, AR, TG	Abs. 2 ist zu streichen.
		SO	Einführung einer Bestimmung, welche definiert, wann bei wahrscheinlich aussichtslosen Rekursen (gegen den NEE) die Zuweisung an die Kantone erfolgen kann.
		SH	Die Aufgaben der Empfangsstellen sind ausdrücklich um die Abklärungen zur Identität, Herkunft und Alter zu ergänzen.
22		CAR, GPS, SBK, SEK, SFH, SGB, SRK, SSF	Besonders verletzte Personen (Minderjährige, Familien mit Kleinkindern, ältere und kranke Menschen, Schwangere, allein stehende Frauen) sind explizit einem Kanton zuzuweisen.
		CAR, GPS, SFH, SGB, SRK, SSF	Umfassende Informationspflicht über Zugang und Antragsmöglichkeit für Notfallhilfe festlegen.
29		CAR, GPS, SFH, SGB, SRK, SSF	Vorfrageweise Prüfung von Hinweisen auf Verfolgung: <ul style="list-style-type: none"> Die Erläuterungen zum Begriff „vorfrageweise Prüfung von Hinweisen auf Verfolgung“ widersprechen der gefestigten ARK-Praxis (CAR, GPS, SFH, SSF). Ausdehnung der vorfrageweisen Prüfung von Hinweisen auf Verfolgung bei Wegweisungen in einen Drittstaat (IS).
		IS	
		EDK	Personen mit Nichteintretensentscheid nach Art. 35 AsylG dürfen vom EP03 nicht betroffen sein.
29a (neu)		SFH, SGB, SRK	Unentgeltliche Rechtspflege: „Bei einem Nichteintretensentscheid nach Art. 32-34 AsylG ist die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Der Entscheid ist im Beisein eines amtlichen Rechtsvertreters und eines Dolmetschers zu eröffnen.“
30		VD	N-Ausweise sind mit der Rechtskraft eines Nichteintretensentscheides einzuziehen, sofern überhaupt ein N-Ausweis ausgestellt wurde. Demgegenüber sind eingezogene Reise- und Identitätspapiere zurückzugeben.
32		CAR, SFH, SGB	Der Verweiser muss korrekterweise auf Art. 121 Abs. 2 BV erfolgen. Diese Bestimmung hingegen steht im Konflikt mit der Rechtsweggarantie.

32a (neu)		SFH, SGB, SRK	Überbrückungshilfe: „Das Bundesamt gewährt Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid eine Überbrückungshilfe für zwei Tage. Die Hilfe besteht aus Esswaren und Hygieneartikeln sowie einem Geldbetrag zur Finanzierung einer Notunterkunft.“
--------------	--	---------------	---

4.3 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Art.	Abs./Bst.	Vernehmlasser	Änderungsvorschläge und Bemerkungen
20	Allgemein	GR, VD, ZH	Der Systemwechsel darf bei ausserordentlichen Rechtsmitteln (Wiedererwägung, Revision) nicht greifen. In diesen Fällen hat der Bund den Kantonen die ordentlichen Sozialhilfepauschalen abzugelten, insbesondere wenn der Bund während des ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens den Vollzug aussetzt.
		VD	Die Dauer der Abgeltung soll mit dem Tag enden, an dem eine Wegweisung zu vollziehen ist. Ist der Vollzug aus Gründen unmöglich, die der Kanton nicht zu vertreten hat, muss die Abgeltung weiterhin erfolgen.
		VD	Kosten, die durch Personen verursacht werden, die auf Grund von Rückübernahmeabkommen von Drittstaaten zurückgenommen werden müssen, müssen zu Lasten des Bundes gehen.
		LS	Einführung einer Bestimmung, welche die Kantone zwingt, die Gemeinden für ihre Aufwendungen zu entschädigen.
		JU	Sämtliche Änderungsanträge zur AsylV 2 sind zu streichen.
	Abs. 1 Bst. c	AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, CAR, FDP, FER, SFH, SGB, SGV, SKOS, SNK, SP, SSV,	6-Tagefrist , während welcher noch über die Rechtskraft hinaus die ordentlichen Sozialhilfepauschalen bezahlt werden, ist zu kurz. Gefordert werden: <ul style="list-style-type: none"> • 6 Arbeitstage (SG, TG) • 10-Tagefrist (OW) • 14-Tagefrist (AG) • Modifizierte 15-Tagefrist (FR, NE, VD) • 20-Tagefrist (AI, AR, GL, GR, NW, SP, CAR, SFH, SODK, SKOS) • 30-Tagefrist (GE, TI, SGV, SSV)

		SODK, ZS	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenvergütung bis zur definitiven Abreise (VS) • 6 Tage ab Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung für Personen, auf deren Asylgesuch nach Artikel 44a des Gesetzes nicht eingetreten wurde und die den Entscheid im Zuweisungskanton abwarten durften (FDP)
	2	SFH, SGB	Ergänzung: „...Die Kantone müssen ein entsprechendes Gesuch um Vollzugsunterstützung inklusive Kostenübernahme bis spätestens Ende Monat nach Inkrafttreten diese Verordnung einreichen.“
64		VD SFH, SGB, SRK	Zugang zu Rückkehrhilfe und Rückkehrberatung für Personen mit Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid.
Übergangsbestimmungen		BE, BL, BS, FR, GE, SO, GR, JU, LU, NW, OW, SG, VS, ZH SKOS, SODK CAR, VKM	<p>Übergangsfrist der Kostenübernahme von 9 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befristung von 9 Monaten problematisch (LU) • Befristung von 9 Monaten streichen (GR, JU, NW, OW, VS, VKM). • Befristung von 9 Monaten nur für Einzelpersonen; für Familien Übergangsfrist von 15 Monaten (SO). • Kostenübernahme bis längstens zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist bzw. tatsächlich vollzogen werden kann (BE, BL, FR, GE, JU, NW, SG, VKM, SKOS, SODK) • Für Personen, deren Nichteintretensentscheid vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig wurde, ist eine Frist von 9 Monaten für die weitere Übernahme der Sozialhilfepauschalen zu kurz. Es sollen einzelfallgerecht Lösungen gefunden werden (BS) • Ergänzung: „Die Gesuchseinreichung um Vollzugsunterstützung inklusive Kostenübernahme muss durch die Kantone bis spätestens Ende Monat nach Inkraftsetzung dieser Verordnung erfolgen“ (CAR) • Die Übergangsbestimmung dient als einseitige Abschiebung der Probleme auf die Kantone. Der Bund muss den Kantonen mindestens anhand seiner Datenbanken alle Fälle melden, die unter

			die Übergangsregelung fallen (GR, ZH)
		NE, VD	Ist ein ausserordentliches Rechtsmittel hängig und hat der Bund den zuständigen Kanton angewiesen, den Vollzug auszusetzen, so sind die ordentlichen Sozialhilfepauschalen durch den Bund bis 30 Tage über den definitiven Entscheid weiterzubezahlen.
		OW, UR	Neben den Sozialhilfekosten sollten auch die Verwaltungs- und Betreuungskosten für die Übergangsfälle gedeckt sein.

4.4 Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

Art.	Abs./Bst.	Vernehmlasser	Änderungsvorschläge und Bemerkungen
10	Abs. 1 lit. c	LU	Zustimmend
		AG, AI, AR, BL, GL, GR, SG, SO, TG, ZH FDP, SODK	Bestimmung streichen. Mit dem Unterbruch der Vollzugsunterstützung geht wertvoll Zeit zur Beschaffung von Reisedokumenten verloren. Dies steht im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot (SO). Die Kantone werden so gezwungen, bei jedem Auftauchen ein Gesuch um Vollzugsunterstützung mit Kostenübernahme einzureichen. Dies ist ein bürokratischer Leerlauf.
15	Abs. 1	BE, LU	Pauschalbetrag von CHF 130 für die Abgeltung der Ausschaffungshaft muss erhöht werden.
15a	Allgemein	SG, SH, ZG SEK, SNK	Es fehlt eine Bestimmung, die dazu dient, „Nothilfe-Tourismus“ unter den Kantonen zu verhindern.
		SG	Der Bund soll Notschlafstellen führen, die mit der Nothilfeentschädigung finanziert werden.
		SGV, SSV	Es fehlt eine Bestimmung, die die Kantone verpflichtet, die Nothilfeentschädigung an die Gemeinden weiterzuleiten.
		OW, SH, UR, VD	Medizinalkosten: Definition der Risikoverteilung für Medizinalkosten, die von Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid verursacht wurden. Beim bestehenden Modell tragen die Kantone dieses Risiko einseitig. Der Bund hat diese Medizinalkosten vollumfänglich zu übernehmen (OW, UR, VD)

		ZH	Der Bund hat die Kosten für die Zuführung an den für die Ausrichtung der Nothilfe und des Vollzugs der Wegweisung zuständigen Kanton zu regeln.
		TG	Personen, die ohne Zuweisung an einen Kanton ab Empfangsstelle in einen Heimatstaat rückgeführt werden, müssen dem Verteilschlüssel des Standortkantons der Empfangsstelle angerechnet werden. Die Verwaltungskostenpauschale ist an diesen Kanton auszurichten.
		VD	Es fehlt eine explizite Verweiserbestimmung, dass der Bund die Ausreiskosten nach Art. 55 bis 61 AsylV 2 bezahlt.
		SVP	Nothilfeentschädigung ist den Kantonen für alle Personen auszurichten, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, nicht nur für jene, die aus dem Asylbereich kommen.
	Abs. 2	ZS	Einführung einer Bestimmung, welche die Kantone verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, die für die Ausrichtung der Nothilfe und den Vollzug zuständig ist.
	Abs. 3	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, FR, NE, NW, OW, SO, VS, ZG, ZH, CAR, FER, SBK, SFH, SGB, SGV, SKOS, SRK, SSV, VKM	<p>Verteilschlüssel</p> <p>Zuständigkeit für den Vollzug der Wegweisung und für die Ausrichtung der Nothilfe muss im selben Kanton sein.</p> <p>Neue Formulierung: “Für Personen, die nach Artikel 27 Absatz 4 des Asylgesetzes keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfeentschädigung dem für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichneten Kanton ausgerichtet.“</p>
		SG	<p>Verteilschlüssel</p> <p>Zu Bst. b:</p> <p>Ist der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid schon während des Aufenthalts in der Empfangsstelle rechtskräftig geworden, so ist die andere Hälfte der Nothilfeentschädigung an den Kanton auszuzahlen, der für den Vollzug der Wegweisung verpflichtet ist.</p>

		LU	Verteilschlüssel Zu Bst. b: Auch mittelgrosse Agglomerationen wie jene der Stadt Luzern sind beim Verteilschlüssel der Nothilfe zu berücksichtigen.
		IS, SVP	Auf eine Zuweisung ist zu verzichten. Die Asylsuchenden haben sich bis zur Rechtskraft des Nichteintretens- und Wegweisungsentscheides in den Empfangsstellen aufzuhalten. Anschliessend sind die Betroffenen unmittelbar in Ausschaffungshaft zu nehmen (IS)
Abs. 4	ACE, CAR, FMH, SBK, SEK, SFH, SGB, SRK, SNK		Umfang der Nothilfe In der Verordnung ist zwingend festzuhalten, dass Nothilfe insbesondere Nahrung, Kleidung, Unterkunft, persönliche Hygiene und Betreuung sowie medizinische Grundversorgung umfasst. Nothilfe ist unabhängig vom Verhalten der ausländischen Person zu leisten.
Abs. 5	AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, UR, ZH ACE, SGV, SKOS, SSV, VKM, ZS		Pauschalbetrag der Nothilfeentschädigung ist zu tief <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung auf CHF 1'000 (SGV, SSV) • Festsetzung auf CHF 1'200 (BE, LU, VKM), nur so lasse sich eine Parallelstruktur für die Ausrichtung von Nothilfe einrichten. • Festsetzung auf CHF 1'500 (NW) • Festsetzung auf minimal CHF 2'000 (AG) • Erhöhung der CHF 600 um die jeweilige Durchschnittsprämie der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung des vollziehenden Kantons für 4,5 Monate (AI, AR, GL)
		SODK	Der Klarheit halber ist zu präzisieren, dass die Nothilfeentschädigung den Kantonen ausgerichtet wird „...unabhängig davon, ob die Nothilfe tatsächlich beansprucht wird.“
Abs. 6	CAR, SFH, SGB, SODK		Die Auszahlung der Nothilfeentschädigung hat halbjährlich (CAR), quartalsweise (SFH) oder „periodisch“ (SODK) zu erfolgen.
		BL	Die Abrechnungen über die Nothilfeentschädigung sind den Kantonen transparent zu machen.

		VD	Formulierung: „L'indemnité au titre d'aide d'urgence est adaptée annuellement en fonction des résultats de la procédure de réexamen des coûts prévue par l'art. 14f al 3 LSEE pour la durée de celle-ci, et après consultation des cantons. Ce faisant, il est tenu compte du fait que les données récoltées ne sauraient en aucun cas refléter de manière exhaustive la totalité des cas concernés. Elle est versée rétroactivement sur la base de cette adaptation, es sur celle du nombre de décisions de.... »
		GR, SODK	Das AUPER ist für die Ermittlung der Anzahl Nichteintretensentscheide ungenügend. Vorschlag: Der Bund erstellt den Kantonen eine Liste aller im fraglichen Jahr rechtskräftigen Nichteintretensentscheide, welche der Kanton zu kontrollieren und bestätigen hat.
	Abs. 7	GR, ZH	Die jährliche Anpassung hat bereits Ende 2004 zu erfolgen.
15b	Allgemein	LS, SGV, SSV	Es ist eine Bestimmung einzuführen, welche die Kantone zwingt, die Gemeinden für ihre Aufwendungen zu entschädigen.
	1	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG; SH, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH VKM	Streichung der Voraussetzung der „polizeilichen Begleitung“, Ersatz durch „ <i>nachweislich kontrollierte Rückreise</i> “ Konkretisierung, ob mit „polizeilicher Begleitung“ die Begleitung bis zum Flugzeug oder gar bis ins Heimatland gemeint ist (SO)
		AG, BE, BS, FR, GE, NW, OW, SG, TG, TI, VS, ZG, ZH, FDP, FER, SKOS, SODK, VKM	Streichung der Voraussetzung, dass die Vollzugsentschädigung nur ausgerichtet wird, wenn der Vollzug der Wegweisung innerhalb von 9 Monaten nach Rechtskraft des Nichteintretens- und Wegweisungsentscheides erfolgt. Die Vollzugsentschädigung soll immer nach einer <i>kontrollierten Ausreise</i> bezahlt werden. Während des Untertauchens muss die 9-Monate-Frist ruhen (SG, TG, ZH).
		IS	Verkürzung der Befristung auf 6 Monate

	Abs. 2	GR, SH, ZH	Kantone, die sich am Vollzug einer Wegweisung beteiligen, obwohl sie nicht dafür zuständig sind, sollen vom Bund auch entschädigt werden. Der Ausgleich unter den Kantonen ist zu unverbindlich und bürdet den Kantonen zusätzliche Aufgaben auf.
	Abs. 3	ZH	Die jährlich Auszahlung der Vollzugsentschädigung ist völlig ungenügend. Eine einzelfallweise Abrechnung wäre angemessen.
	Abs. 4	AG, GR, SO, ZH ZS	Die Pauschale für die Vollzugsentschädigung ist zu tief. Sie muss mindestens verdoppelt werden (AG).
	Abs. 5	GR, ZH	Die erste Anpassung der Pauschale hat bereits Ende 2004 zu erfolgen.
15c	Allgemein	UR, VD SP, FMH, GPS SBK, SGV, SEK, SSV, SFH, SGB, SKOS,SNK, SRK, SSF	Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband sind zwingend in die Erhebung und Auswertung beim Monitoring einzubeziehen (vgl. BBI 2002 8385). Einbezug der Kirchen ins Monitoring (SEK, SRK) Einbezug der SFH ins Monitoring (SFH, SRK) Die Kosten für das Monitoring sind vom Bund zu übernehmen (UR, FMH, GPS, SFH, SSF)
		SO CAR, FMH, SFH, SGB, SKOS, SRK	Mit dem Monitoring ist eine vom Bund unabhängige Organisation zu beauftragen.
		AI, GL	Die kantonalen Beiträge beim Monitoring sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
		AR, SG	Für eine genügende Aussagekraft sind gemeinsam definierte und gegenseitig grosszügig umgesetzte Indikatoren zu bestimmen.
		ZG	Die Ergebnisse des Monitoring sind den Kantonen gegenüber offenzulegen.
		SH, SZ, VD, ZH, ZS, FER, SODK	Es fehlt eine verbindliche Bestimmung, die den Bund zwingt, auf Grund der Ergebnisse des Monitorings Massnahmen zu treffen und die Pauschalen anzupassen.
		FER, TI	Monitoring soll die Effizienz der Sparmassnahmen messen, insbesondere den Spareffekt beim Bund, die

			Angemessenheit der Höhe der Nothilfe- und Vollzugsentschädigung, die Auswirkungen auf die Kantone und die Nebeneffekte (Problem der Schwarzarbeit, Kriminalität, usw.)
	Abs. 2	TI, ZH,	Die Messgrößen dürfen nur mit dem <i>ausdrücklichen Einverständnis</i> der Kantone festgelegt werden.
	Abs. 3	ZH	Die Modalitäten und Zuständigkeiten für die Datenerhebung dürfen nur mit dem <i>ausdrücklichen Einverständnis</i> der Kantone festgelegt werden.
	Abs. 4	ZH	Streichung. Das Monitoring soll nicht befristet sein.
	Abs. 5 (neu)	SFH, SGB	Die Kantone treffen die notwendigen Massnahmen, den Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft den Zugang zu einer Rechtsvertretung ermöglichen.“
15d (neu)		ss	Formulierung: „Der Kanton stellt die Mittel für die notwendige medizinische Versorgung für Personen, die sich illegal auf ihrem Kantonsgebiet aufhalten, zur Verfügung.“ Alternativ: Der Bund bezahlt die Grundprämien für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.
Über- gangs- be- stimm- ungen	Abs. 2	SO	Befristung der Ausrichtung der Vollzugsentschädigung: Für Personen, deren Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vor Inkrafttreten der Änderungen des Asylgesetzes rechtskräftig wurde, sollen die Kantone die Vollzugsentschädigung erhalten, wenn der Vollzug der Wegweisung innerhalb von 12 Monaten erfolgt ist, nicht wie vorgeschlagen innerhalb von 9 Monaten.
		VD	Für Personen, deren Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vor Inkrafttreten des Gesetzes in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Bund den Kantonen sowohl <i>Nothilfe-</i> wie Vollzugsentschädigung zu bezahlen.
		AG, GR	Streichen
		SKOS	Personen, deren Nichteintretensentscheid vor dem 1.4.2004 rechtskräftig abgewiesen wurde, sollten vom Systemwechsel ganz ausgenommen werden.